

Dieser Tagesordnungspunkt stand bereits zur Beratung/Entscheidung in der letzten Sitzung an. Auf die Erläuterungen hierzu wird verwiesen (DS-Nr. 16/1547/2). Aufgrund einer Bürgereingabe (siehe Anlage 1/B1), auch das Grundstück Gemarkung Nümbrecht, Flur 36, Nr. 65, mit in den Satzungsbereich einzubeziehen, wurde die Entscheidung über den Satzungsbeschluss zurückgestellt. Die Verwaltung wurde beauftragt mit dem Oberbergischen Kreis abzuklären, ob eine Satzungserweiterung auch über den vorliegenden Satzungsbereich hinaus möglich ist.

Die Antwort hierzu ist dem Tagesordnungspunkt zu der DS-Nr. 17/1686 zu entnehmen. Die Verwaltung schlägt vor, hierzu ein separates Satzungsverfahren einzuleiten und die vorliegende Satzungsänderung zu beschließen. Infolgedessen wurde die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, insbesondere zu der Bürgereingabe (Anlage 1/B1) abgeändert und die Satzungsunterlagen entsprechend angepasst. Diese Unterlagen, die nun Grundlage für den heutigen Satzungsbeschluss sind, sind beigefügt.

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Beratungsverlauf:

Hinweis: TOP 5 und TOP 6 wurden beratungsmäßig miteinander verknüpft.

AV Adolphs fragt an, ob Erläuterungswünsche bestehen.

AM Ohms verweist auf die Bedenken des Oberbergischen Kreises und fragt an, welche Folgen daraus entstehen können.

FBL Schneider erklärt, dass die erfolgten Eingaben einer sogenannten Abwägung unterliegen. Die Gemeinde kann in diesem Abwägungsvorgang die Bedenken des Oberbergischen Kreises zurückweisen. FBL Schneider erläutert anhand einer Karte, woraus die Bedenken des Kreises resultieren. Diese Auffassung wird jedoch nicht geteilt; aus Sicht der Verwaltung macht nur eine doppelseitige Bebauung an der Straße Sinn. Die Auffassung des Kreises, dass eine Gartennutzung prägt, wurde seitens der Verwaltung erstaunt zur Kenntnis genommen.

AM Ohms stellt nochmal klar, dass er an dieser Stelle aufgrund der Hanglage sowieso keine Erweiterung der Satzung als sinnvoll ansieht. Er möchte der Argumentation des Kreises folgen.

FBL Schneider beurteilt die Hanglage als typisch im Oberbergischen.

RM Demmer fragt an, ob der Eigentümer des Grundstücks unterhalb der Erschließungsstraße überhaupt Interesse an einer Aufnahme seines Grundstücks in den Satzungsbereich hat.

FBL Schneider erklärt, dass dies kein planungsrechtlicher Grund sei, die Satzung für diesen Bereich nicht zu erweitern. Vom Eigentümer sind jedoch die erforderlichen Gutachten für das Satzungsverfahren zu erbringen. Tut er dies nicht, wird die Satzungserweiterung nicht durchgeführt.

Weitere Fragen oder Anregungen bestehen nicht.